



VÖCKLA
MARKT
gemeinde

Dr.-Scheiber-Straße 1, 4870 Vöcklamarkt

Aktenzeichen: 031-2-2022/bb

Bearbeiterin: Birgit Briefeneder

briefeneder@voecklamarkt.ooe.gv.at

www.vocklamarkt.at

Tel.: (07682) 2655-22

Vöcklamarkt, 15. Dezember 2023

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F, wird der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Vöcklamarkt vom 14. Dezember 2023, über den Neuerlass der Abfallordnung kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vöcklamarkt vom 14.12.2023 mit der eine neue Abfallordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 6, Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

ABFALLORDNUNG MARKTGEMEINDE VÖCKLAMARKT

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lib. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
4. **Ornungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 idgF eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
2. Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Vöcklamarkt (lt. Öffnungszeiten). Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
3. Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
4. Für **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Vöcklamarkt (lt. Öffnungszeiten).

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

1. **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
2. **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Vöcklamarkt zu bringen. Bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereit zu stellen.
3. **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. **Grünabfälle** sind zur Sammelstelle beim Altstoffsammelzentrum Vöcklamarkt zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 4 Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 90 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 800 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1.100 Liter	EN 840-3
Biokunststofftonne 120 Liter	EN 840-1

2. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Abfallbehälter für die haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden direkt vom beauftragten Abfallunternehmen bezogen.
3. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf, und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehende Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche:
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt je nach Bedarf zwei-, vier- bzw. bei ordnungsgemäßer Eigenkompostierung oder angemeldeter Biomüllentsorgung sechswöchentlich.
2. Die Abgabe der **sperrigen Abfälle** ist während der Öffnungszeiten beim Altstoffsammelzentrum Vöcklamarkt möglich.
3. Die Sammlung und Abfuhr der **Biotonnenabfälle** erfolgt in den Sommermonaten April bis Oktober zweiwöchentlich. Ab Jänner 2024 erfolgt in den Wintermonaten November – März eine vierwöchentliche Abholung. Es werden geeignete biologische Substanzen, welche den Fäulnisprozess verlangsamten von der Marktgemeinde Vöcklamarkt zur Verfügung gestellt.
4. Die Abgabe der **Grünabfälle** ist während der Öffnungszeiten beim Altstoffsammelzentrum Vöcklamarkt möglich.
5. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle bzw. der Biotonnenabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gegeben.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten (Franz Schausberger, Gampern 25, 4851 Gampern, und Fa. Buchschartner Entsorgung GmbH, Walter-Simmer-Str. 13a, 5310 Mondsee, welche genehmigte Kompostieranlagen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlichen von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

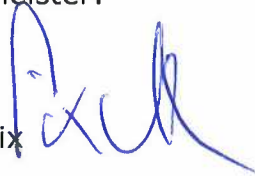
Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18, Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.01.2024, in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 05.10.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Alois Six



Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 03.01.2024